



## *Hintergrundinformation 4/2013: Die berufliche Eingliederung der IV-Stelle Schwyz hat einen nachhaltigen Erfolg*

In Kürze:

Eingliederung vor Rente: Kann diese Zielsetzung im Kanton Schwyz erreicht werden? Ja!

Die Auswertung der beruflichen Massnahmen in den vier Jahren 2007 bis 2010 hat ergeben, dass über 64 Prozent aller Eingliederungsmassnahmen der IV-Stelle Schwyz einen nachhaltigen Erfolg hatten. Der vorliegende Bericht präsentiert die verschiedenen Massnahmen und ihre Erfolgsquoten. Konkrete Beispiele von versicherten Personen zeigen, dass es hier zwar um wichtige Zahlen, vor allem aber um wichtige Menschen geht.

Schwyz, im März 2013



## Inhaltsverzeichnis

1. Berufliche Eingliederung ist möglich – Transparenz dazu auch.....	3
2. Das Richtige richtig tun.....	4
3. Ist berufliche Eingliederung nachhaltig erfolgreich?.....	4
4. Das Gesamtergebnis für alle beruflichen Massnahmen.....	6
5. Erstmalige berufliche Ausbildung.....	7
6. Klassische Umschulungen.....	8
7. Wiedereinschulungen.....	9
8. Einarbeitungszuschüsse.....	10
9. Integrationsmassnahmen.....	10
10. Jede Eingliederung trägt die Unterschrift eines Arbeitgebers.....	11



## 1. Berufliche Eingliederung ist möglich – Transparenz dazu auch

Ist die berufliche Eingliederung von Menschen mit dauernden gesundheitlichen Problemen möglich? Ja! Die Antwort ist eindeutig. Eine positive Antwort ist dann möglich, wenn die betroffene Person, das Unternehmen, der behandelnde Arzt und die Sozialversicherer zusammenspannen. Nur gemeinsam klappt es.

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz leistet ihren Anteil an diesem Prozess. Sie engagiert sich mit Fachpersonal und massgeschneiderten Versicherungsleistungen für die Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Bereits mit der 4. und der 5. IVG-Revision und auch mit dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision ab dem 1. Januar 2012, wurden die Instrumente, die für die Eingliederung zur Verfügung stehen, weiter ausgebaut. Mit Erfolg.

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ist sich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen bewusst, dass Transparenz über die Geschäftstätigkeit eine wichtige Grundlage für das Vertrauen in die Sozialwerke ist. Dafür setzen wir uns Tag für Tag ein.

Seit April 2008 veröffentlicht die IV-Stelle Schwyz quartalsmässig ein Eingliederungsbulletin: [http://www.aksz.ch/cgi-bin/dokumente/news/Eingliederungsbulletin\\_2012.pdf](http://www.aksz.ch/cgi-bin/dokumente/news/Eingliederungsbulletin_2012.pdf)

Es zeigt konkret, transparent und technisch klar auf, welche Versicherungsleistungen die Fachleute der IV-Stelle Schwyz im Bereich der beruflichen Eingliederung bearbeitet und entschieden haben.

Das vorliegende Dokument will nun der Frage nachgehen, ob die Eingliederungsmassnahmen der IV-Stelle Schwyz nachhaltigen Erfolg haben.

Noch eine Vorbemerkung: Die Zuständigkeit der IV-Stellen ist äusserst einfach und absolut klar geregelt. Der Wohnsitz der versicherten Person bestimmt die zuständige IV-Stelle. Die hier präsentierten Zahlen sind für eine gesamtschweizerische Einordnung deshalb im Vergleich zur schwyzerischen Wohnbevölkerung von rund 145'000 Personen zu betrachten.



## 2. Das Richtige richtig tun

Jede Bürgerin und jeder Bürger, jede Prämienzahlerin und jeder Prämienzahler hat ein grosses Interesse daran: Wenn staatliche Organe etwas tun, dann soll es etwas bewirken. Dies gilt auch für die Sozialversicherer.

In einem ersten Schritt muss jede IV-Leistung den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Dazu klärt die IV-Stelle Schwyz immer zuerst den Sachverhalt ab. Das interdisziplinäre Team der IV-Stelle Schwyz besteht aus Sozialversicherungsexperten, Eingliederungsfachleuten, Ärzten, Juristen und Verwaltungsangestellten. Besprechungen, eigene Abklärungen, Unterlagen der behandelnden Ärzte und der Arbeitgeber sowie Expertisen dienen dazu, den Sachverhalt zu klären. Sämtliche Leistungsprozesse der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz sind in einem Qualitäts-Management-System (QMS) verbindlich und nachvollziehbar als ‚work-flow‘ definiert. Rund 7'000 Leistungsentscheide pro Jahr werden so gefällt.

Die sachliche und rechtliche Korrektheit der Entscheide der IV-Stelle kann von den Versicherten und ihren Vertretungen durch unabhängige Instanzen geprüft werden. Im Jahr 2012 wurden 99 Fälle vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und 19 Fälle vor dem Bundesgericht angefochten.

Nicht nur sachlich und rechtlich korrekt, sondern auch effizient und wirksam sollen die Leistungen gesprochen werden. Die Wirtschaftlichkeit der Arbeit der IV-Stellen ist gegeben: Die Verwaltungskosten der Invalidenversicherung sind mit 4.8 Prozent der Ausgaben dauernd und massiv tiefer als die Kosten der vergleichbaren Sozialversicherungszweige ‚Arbeitslosenversicherung‘ oder ‚Unfallversicherung‘. Wir wickeln hochkomplexe Produkte billiger ab. Ebenfalls national gemessen werden die Bearbeitungszeiten. Auch hier erzielt die IV-Stelle Schwyz rundum gute Werte.

Und damit sind wir beim dritten Punkt: Wie steht es mit der Wirksamkeit? Erreicht die IV-Stelle die von der Politik gegebenen Zielsetzungen? Und sind die Resultate nachhaltig? Dieser Frage sind wir nachgegangen. Die Resultate möchten wir im vorliegenden Papier aufzeigen.

## 3. Ist berufliche Eingliederung nachhaltig erfolgreich?

Ja, die Arbeit der IV-Stelle Schwyz hat einen nachhaltigen Erfolg! Dies möchten wir in den nachfolgenden kurzen Abschnitten nachvollziehbar und transparent darlegen.

Doch zuerst: Was heisst überhaupt Erfolg und was bedeutet Nachhaltigkeit? Diese beiden Begriffe müssen im technisch richtigen Kontext verstanden werden. Betrachten wir dafür den rechtlich verbindlichen Rahmen: Die Bundesgesetzgebung. Die Invalidenversicherung hat gemäss Bundesgesetz (SR 831.10) einen dreifachen Auftrag. Art. 1a des IVG lautet:

„Die Leistungen dieses Gesetzes sollen:

- a. die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen **Eingliederungsmassnahmen** verhindern, vermindern oder beheben;
- b. die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen;
- c. zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen.“

Wir fokussieren uns nachfolgend auf Art. 1a Buchstabe a: Geeignete, einfache und zweckmässig Eingliederungsmassnahmen sollen Invalidität verhindern. Die Invalidität ist dann gemäss Gesetz eine



voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit und begründet dann eben einen Rentenanspruch. Vereinfacht kann man das mit dem Leitmotiv der IV ausdrücken: **Eingliederung vor Rente**.

Innerhalb unserer Arbeitsprozesse können wir die entscheidenden Eckwerte „Eingliederungsmassnahmen“ und „rentenbegründende Invalidität“ eindeutig, klar und nachvollziehbar bestimmen, was wir für den vorliegenden Bericht getan haben.

- **VERSICHERTE:** Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz arbeitet im gesamten Leistungsbe- reich konsequent mit der AHV-Nummer. So können sämtliche Leistungen auf die Einzelperson hin geprüft und auch langfristig (ab 1960) verglichen werden.
- **RENTE:** Sofern eine rentenbegründende Invalidität vorliegt, entsteht eine Teil- oder Vollrente der IV. Ist eine IV-Rente im zentralen Rentenregister eingetragen, so wird eine Rente ausgerichtet. Wir haben für diesen Bericht also geprüft, ob zum Messzeitpunkt eine Teil- oder eine Vollrente ausgerichtet wurde oder nicht.
- **EINGLIEDERUNG:** Auf der anderen Seite haben wir geprüft, ob die IV-Stelle Schwyz eine berufliche Massnahme eingeleitet hat. Dies können wir ebenfalls aufgrund unserer seit dem Jahr 2000 elektronischen Fallführung (ELAR) im Einzelfall detailliert nachweisen. Jede Leistung der IV-Stelle wird genau und nach einem nationalen Standard codiert.

Um die Nachhaltigkeit zu messen, dürfen wir aber nicht - wie zum Beispiel beim Eingliederungsbulletin der IV-Stelle Schwyz [http://www.aksz.ch/cgi-bin/dokumente/news/Eingliederungsbulletin\\_2012.pdf](http://www.aksz.ch/cgi-bin/dokumente/news/Eingliederungsbulletin_2012.pdf) - die aktuellen Entscheide in einer Momentaufnahme zählen und werten. Es geht vielmehr darum, zu prüfen, wie sich unsere Entscheide der Vergangenheit längerfristig ausgewirkt haben.

Deshalb haben wir folgenden methodische Ansatz gewählt:

- Wir haben zum einen die beruflichen Massnahmen aus den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 herangezogen. Vier Jahre erachten wir als aussagekräftige Zeitdauer.
- Zum andern haben wir dann als Vergleichspunkt den August 2012 bestimmt. Wir haben analysiert, wie im August 2012 die Situation bei der versicherten Person aussieht, die in den Jahren 2007 bis 2010 eine berufliche Massnahme getätigt hat: Erhält sie nun eine Rente oder nicht?
- Wenn die versicherte Person keine Rente erhält, ist dies gemäss dem Leitmotiv „Eingliederung vor Rente“ ein Erfolg. Und weil es sich eben um eine Messung im Abstand von zu maximal 55 Monaten nach der Zuspache der beruflichen Massnahme handelt, ist es keine Momentaufnahme, sondern ein nachhaltiger Effekt.

Kurz: Weil das Leitmotiv der IV eben „Eingliederung vor Rente“ lautet, ist jede berufliche Massnahme, die verhindert, dass es zu einer Rente kommt, ein **Erfolg**. Und wenn lange Monate und Jahre nach der beruflichen Massnahme immer noch keine Rente notwendig ist, dann ist dieser Erfolg **nachhaltig**.



#### 4. Das Gesamtergebnis für alle beruflichen Massnahmen

Die gesamte Palette der beruflichen Massnahmen gemäss IVG wurde mit der 5. und der 6a-Revision erweitert. Neben den klassischen Massnahmen, die seit 1960 bestehen, wurden neue Instrumente geschaffen, die allesamt dazu dienen sollen, Menschen mit Behinderungen noch mehr Chancen für einen Schritt in den Arbeitsmarkt zu geben.

Wenn wir die Gesamtheit der beruflichen Massnahmen betrachten, zeigt sich folgendes Bild: In den Jahren 2007 bis 2010 hat die IV-Stelle Schwyz 535 berufliche Massnahmen entschieden. 190 dieser Versicherten bezogen im August 2012 eine Teil- oder eine Vollrente. **Der Eingliederungserfolg liegt somit bei knapp zwei Drittel aller beruflichen Massnahmen.**

Total Versicherte mit beruflichen Massnahmen	535
davon mit Rente	190
<b>Eingliederungserfolg</b>	<b>64.49%</b>

Würdigung durch die IV-Stelle Schwyz:

Ein Sozialversicherer entscheidet sich in einem standardisierten und transparenten Verfahren, zusammen mit den betroffenen Menschen mit Behinderungen, massgeschneiderte berufliche Eingliederungsmassnahmen durchzuführen. Wenn nun in einem Abstand von bis zu 55 Monaten später keine Teil- oder Vollrente notwendig wird, erachten wir dies als einen klaren und nachhaltigen Erfolg.

Ganz wichtig ist hier folgende Bemerkung: Das von uns gewählte Kriterium ist sehr streng. Wir haben als Erfolg den vollumfänglichen Nichtbezug einer Rente definiert. In Tat und Wahrheit gibt es viele Versicherte, die nach beruflichen Massnahmen nur noch eine Teilrente benötigen. Sofern die beruflichen Massnahmen geholfen haben, dass die Teilrente tiefer ist als eine Rente, die ohne die beruflichen Massnahmen notwendig war, ist auch dies ein Erfolg. Volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ist eine Teilzeittätigkeit mit Teilrente nach Eingliederungsmassnahmen ganz klar als Erfolg zu betrachten. Das vorliegende Papier schliesst solche Fälle jedoch nicht mit ein.

Zudem gibt es Fälle, bei denen die IV-Stelle Schwyz berufliche Massnahmen anpackt, obwohl die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass die versicherte Person auch nach dem Abschluss der Eingliederungsmassnahmen eine IV-Rente benötigen wird. Wir sprechen hier von „Eingliederung in die Rente“. Hier ist vor allem an die Geburtsbehinderten zu denken, die dann später in einer geschützten Werkstätte arbeiten. Auch dieser Ansatz ist sozialpolitisch und volkswirtschaftlich sinnvoll. Gemäss dem in Punkt 3 genannten Gesetzesartikel 1a Abs. 1 Buchstabe c. ist eben auch die Verbesserung der Lebensführung ein gesetzlicher Zielpunkt der Sozialversicherung.



## 5. Erstmalige berufliche Ausbildung

In den Jahren 2007 bis 2010 hat die IV-Stelle Schwyz 156 berufliche Ausbildungen gemäss Art. 16 IVG entschieden. 73 dieser Versicherten haben dann im August 2012 eine Teil- oder eine Vollrente. **Der Eingliederungserfolg liegt somit bei rund der Hälfte.**

Total Versicherte mit beruflichen Massnahmen nach Art. 16 IVG	156
davon mit Rente	73
<b>Eingliederungserfolg</b>	<b>53.21%</b>

Würdigung durch die IV-Stelle Schwyz:

Bei der beruflichen Ausbildung geht es um relativ kostenintensive Fälle, bei denen die IV-Stelle Schwyz berufliche Massnahmen umsetzt, obwohl die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass die versicherte Person auch nach dem Abschluss der Eingliederungsmassnahmen eine IV-Rente benötigen wird. Es sind in erster Linie Geburtsbehinderte, die dann später in einer geschützten Werkstätte arbeiten. Vor allem die sehr enge und sehr gute Zusammenarbeit mit der BSZ Stiftung Schwyz trägt Früchte. Die BSZ Stiftung ist das Unternehmen für und mit Menschen mit Beeinträchtigung im Kanton Schwyz ([www.bsz-stiftung.ch](http://www.bsz-stiftung.ch)). Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen arbeiten und wohnen dort und lassen sich auch dort ausbilden. In den Produktionsbetrieben werden Holz und Metall zu hochwertigen Produkten verarbeitet.

Die BSZ Stiftung hat die Zeichen der Zeit proaktiv erkannt und arbeitet sehr intensiv mit den Eingliederungsfachleuten der IV-Stelle Schwyz zusammen. Es wird in jedem Einzelfall immer wieder geprüft, ob und wann auch Menschen mit starken und oft angeborenen Behinderungen in der Lage sind, im ersten Arbeitsmarkt eine Voll- oder Teilzeitstelle zu finden. So ist es denn auch immer wieder möglich, dass diese Personen später keine oder tiefere Renten benötigen.

Für die IV-Stelle Schwyz ist der Wert von 53.21% ein wichtiger Erfolg - vor allem auch für die Ausbildungsstätten. Dafür danken wir an dieser Stelle.

Ein konkretes Beispiel für eine derartige erstmalige berufliche Ausbildung:

Frau A. absolvierte in der Ausbildungsstätte Auboden (SG) ([www.auboden.ch](http://www.auboden.ch)) eine zweijährige praktische Ausbildung nach INSOS (geschützter Bereich; [www.insos.ch](http://www.insos.ch)) im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Vor rund zwei Jahren wechselte sie nach erfolgreichem Bestehen der Ausbildung in das Personalrestaurant der BSZ Stiftung Schwyz. Frau A. äusserte schon lange den Wunsch, ausserhalb der BSZ Stiftung eine Arbeit zu finden. Im August 2012 war er dann so weit. Die BSZ Stiftung organisierte für sie ein zweimonatiges Praktikum in der Küche eines Altersheimes. Nach einem erfolgreichen Praktikum entschieden sich die Beteiligten dafür, dass Frau A. von Oktober bis Dezember 2012 einen Arbeitsversuch (IV-Massnahme) machen konnte. Das Ergebnis war erfolgreich und Frau A. arbeitet seit dem 1. Januar 2013 in diesem Betrieb in einem Teillohn-Verhältnis. Der gesundheitsbedingte Lohnausfall wird durch eine IV-Teilrente kompensiert.

Dieses Resultat ist für die betroffene Frau A. und alle Beteiligten ein Erfolg. Sozialpolitisch und volkswirtschaftlich macht dies Sinn. Da aber weiterhin eine Teilrente ausgerichtet wird, wird dieses Beispiel gemäss dem vorliegenden strengen Bewertungsraster, nicht als nachhaltigen Erfolg gewertet.



## 6. Klassische Umschulungen

In den Jahren 2007 bis 2010 hat die IV-Stelle Schwyz 193 klassische Umschulungen gemäss Art. 17 IVG (Leistungscodizes 451-490) entschieden. 32 dieser Versicherten bezogen dann im August 2012 eine Teil- oder eine Vollrente. **Der Eingliederungserfolg liegt somit bei über 80 Prozent.**

Total Versicherte mit beruflichen Massnahmen gem. Art. 17 IVG	193
davon mit Rente	32
<b>Eingliederungserfolg</b>	<b>83.42%</b>

Würdigung durch die IV-Stelle Schwyz:

Klassische Umschulungen sind offensichtlich die ‚erfolgreichsten‘ Fälle. Hier handelt es sich meist um Versicherte, die schon im Erwerbsleben stehen, dann aber durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht länger im Berufsfeld tätig sein können. Die gezielte Unterstützung trägt hier also Früchte.

Ein konkretes Beispiel für einer Umschulung:

Herr M. arbeitete als Spengler und hatte einen schweren Arbeitsunfall. Nach einer mehrmonatigen Genesungsphase wurde ein Gespräch zwischen ihm und den Eingliederungsfachpersonen der Suva sowie der IV-Stelle Schwyz geführt. Aus medizinischer Sicht war klar, dass Herr M. nie mehr in seinem bisherigen Beruf arbeiten kann. Durch ein aktives Arbeitgeber-Netzwerk im Kanton Schwyz ([www.netzwerk-arbeit.ch](http://www.netzwerk-arbeit.ch)) konnte ein Arbeitgeber gefunden werden, der Herrn M. eine Chance für den Wiedereinstieg bot. Herr M. trat eine neue Stelle als Disponent in einem Transportunternehmen an. Um seine Tätigkeit in diesem Beruf überhaupt ausüben zu können, wurde er punktuell (Informatik, Absolvieren Lastwagen- und Kranprüfung) gefördert. Der Arbeitgeber stellte Herr M. zu einem orts- und branchenüblichen Lohn ein. Da er aber in der Anfangsphase noch nicht produktiv war, gewährte die IV-Stelle Schwyz dem Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten Einarbeitungszuschüsse (Details dazu unter Punkt 8). Um den Arbeitsplatz nachhaltig zu sichern, finanzierte die IV-Stelle Herrn M. eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung zum Transport-Disponenten. Herr M. ist heute zu 100% rentenausschliessend eingegliedert.

Das Beispiel zeigt die sehr gute Zusammenarbeit zwischen der Suva und der IV-Stelle Schwyz auf. Die Suva als Unfallversicherer kommt für die Heilbehandlung und die Rehabilitation des Herrn M. auf; die IV-Stelle Schwyz gleist die beruflichen Massnahmen auf.

Gemäss dem hier vorliegenden Bewertungsraster, ist die Massnahme erfolgreich, da zum Analysezeitpunkt im August 2012 keine Rente ausgerichtet wird.





## 7. Wiedereinschulungen

In den Jahren 2007 bis 2010 hat die IV-Stelle Schwyz 126 Wiedereinschulungen in die bisherige Tätigkeit gemäss Art. 17 IVG (Leistungscode 500) entschieden. 58 dieser Versicherten bezogen dann im August 2012 eine Teil- oder eine Vollrente. **Der Eingliederungserfolg liegt somit bei über der Hälfte.**

Total Versicherte mit beruflichen Massnahmen gem. Art. 17 IVG	126
davon mit Rente	58
<b>Eingliederungserfolg</b>	<b>53.97%</b>

Würdigung durch die IV-Stelle Schwyz:

Wiedereinschulungen haben den Ruf, dass sie einfach sind. Das stimmt aber nur zum Teil. Sogar bei einer Investition der IV-Stelle ist nicht immer klar, dass später keine Rente notwendig sein wird. Ganz im Gegenteil: Sehr oft kann eine gesundheitlich schwer angeschlagene Person eine andere Aufgabe beim gleichen Arbeitgeber finden, ist aber dennoch nicht voll einsatzfähig. In diesen Fällen kann eine Teilrente ausgerichtet werden. Das Resultat „Arbeitsplatzerhalt mit Teilrente“, ist sozialpolitisch und volkswirtschaftlich sehr sinnvoll.

Ein konkretes Beispiel für Wiedereinschulungen:

Herr X. war seit Jahren als Bauleiter in einer Bauunternehmung tätig. Infolge schwerer psychischer Probleme, wurde er arbeitsunfähig. Nach einigen Monaten erfolgte die IV-Anmeldung. Die IV-Beraterin führte mit Herrn X. ein persönliches Gespräch, um mehr über seine gesundheitliche und persönliche Ausgangslage zu erfahren. Nach intensiven Gesprächen mit dem Arbeitgeber sowie dem behandelnden Arzt, zeichnete sich ab, dass Herr X. seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte. Im Rahmen der Wiedereinschulung wurde ihm eine behinderungsangepasste Tätigkeit im gleichen Betrieb angeboten. Mit einem sechsmonatigen Arbeitsversuch konnte sich Herr X. an die neue Tätigkeit ohne Druck gewöhnen und Schritt um Schritt seine Arbeitsfähigkeit steigern. Am Ende dieser IV-Massnahme zeigte sich aber, dass Herr X. trotz einer angepassten Tätigkeit keine volle Arbeitsfähigkeit erlangen konnte. Herr X. arbeitet nun bei der Firma in einem Teilpensum und generiert für den gesundheitsbedingten Ausfall eine Teilrente.

Dieses Resultat ist für den betroffenen Herr X. ein Erfolg. Gemäss dem hier vorliegenden sehr strengen Bewertungsraster, wird die Massnahme aber nicht als erfolgreich gewertet, da eine Teilrente ausgerichtet wird.



## 8. Einarbeitungszuschüsse

In den Jahren 2007 bis 2010 hat die IV-Stelle Schwyz in 32 Fällen Einarbeitungszuschüsse (Leistungscode 545) ausgerichtet. 15 dieser Versicherten bezogen dann im August 2012 eine Teil- oder eine Vollrente. **Der Eingliederungserfolg liegt somit bei über der Hälfte.**

Total Versicherte mit Einarbeitungszuschüssen	32
davon mit Rente	15
<b>Eingliederungserfolg</b>	<b>53.13%</b>

Würdigung durch die IV-Stelle Schwyz:

Einarbeitungszuschüsse sind eine Unterstützung der betroffenen Personen und ihrer Arbeitgeber. Wie bei der Wiedereinschulung resultieren hier oft auch Teilrenten, die wir in diesem Bericht nicht als Erfolg deklarieren. Für die Eingliederungsarbeit der IV-Stelle haben sich die Einarbeitungszuschüsse aber klar als ein wertvolles Instrument erwiesen.

Ein konkretes Beispiel für Einarbeitungszuschüsse:

Herr H. kann gesundheitsbedingt seine ursprüngliche Tätigkeit auf dem Bau nicht mehr ausführen. Er findet eine behinderungsangepasste Tätigkeit. Der Arbeitgeber stellt ihn zu üblichen Konditionen ein. Die IV-Stelle zahlt dem Arbeitgeber während den ersten 6 Monaten rund die Hälfte des Lohnes gemäss Arbeitsvertrag zurück. Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Gegenzug, den neuen Mitarbeiter sehr gründlich und ohne Druck einzuarbeiten.

Gemäss dem hier vorliegenden Bewertungsraster ist die Massnahme erfolgreich, da keine Rente ausgerichtet wird.

## 9. Integrationsmassnahmen

In den Jahren 2007 bis 2010 hat die IV-Stelle Schwyz 23 Integrationsmassnahmen (Leistungscode 581 - 589) entschieden. 14 dieser Versicherten haben dann im August 2012 eine Teil- oder eine Vollrente bezogen. **Der Eingliederungserfolg liegt somit bei etwas über einem Drittel.**

Total Versicherte mit Integrationsmassnahmen	23
davon mit Rente	14
<b>Eingliederungserfolg</b>	<b>39.14%</b>

Würdigung durch die IV-Stelle Schwyz:

Die so genannten Integrationsmassnahmen sind auf die Bedürfnisse mit psychischen Krankheiten zugeschnitten: Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Integrationsmassnahmen werden sowohl im ersten Arbeitsmarkt als auch zur Vorbereitung im geschütztem Rahmen durchgeführt.



Es handelt sich hier um eine Versichertengruppe mit sehr schwierigen Voraussetzungen. Die IV-Stelle Schwyz ist nicht erstaunt, dass hier - trotz erheblichem finanziellen Aufwand - der tiefste Eingliederungserfolg resultiert. Dies soll aber keine Aussage über den Wert des Instrumentes sein.

Ein konkretes Beispiel für eine derartige Integrationsmassnahme:

Die 32-jährige berufstätige Frau S. geriet beruflich wie privat in immer grössere Schwierigkeiten, die sich am Ende in einer psychischen Erkrankung manifestierten. Die Harmonie einer psychischen Gesundheit und einem bis anhin gut funktionierenden psychosozialen Umfeld wich einer Dysbalance. Auf mehrmonatige psychiatrische Klinikaufenthalte folgten ambulante Therapien. Die IV-Beratung war im stationären wie ambulanten Bereich bereits mit den behandelnden Fachpersonen sowie Frau S. in Kontakt und so war das Thema „Wiedereingliederung“ bereits präsent. Bei einem wohlwollenden Arbeitgeber konnte Frau S. mittels einer Integrationsmassnahme (behutsamer Start mit 20 % Präsenz und kontinuierlicher Steigerung auf 80 %) ihre Arbeits- wie Leistungsfähigkeit trainieren. „Eigenverantwortung, Motivation, berufliche Perspektiven, finanzielle Sicherheit, Wertschätzung sowie soziale Integration“, waren gelebte Worte. Sie waren entscheidend für die erfolgreiche Integration von Frau S. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber, behandelnden Ärzten und Therapeuten sowie weiteren Versicherungspartnern waren notwendig, um die Integration zielorientiert begleiten zu können. Das gute Zusammenspiel all dieser Komponenten hat bei Frau S. schlussendlich zu einer Festanstellung und somit zu einer erfolgreichen Integration geführt.

Gemäss dem hier vorliegenden Bewertungsraster ist die Massnahme erfolgreich, da keine Rente ausgerichtet wird.

Die IV-Stelle Schwyz hat die zum Teil mässig laufenden Ergebnisse evaluiert und dann zusammen mit den Anbietern von Integrationsmassnahmen folgende konkrete Anpassungen vorgenommen:

- Massnahmen individueller auf die Bedürfnisse der versicherten Personen kreieren
- Früher Fokus auf eine Anschlusslösung
- Noch engere Begleitung und Betreuung durch die IV-Eingliederungspersonen
- Mut zum Abbrechen

## 10. Jede Eingliederung trägt die Unterschrift eines Arbeitgebers

Ausgliederung verhindern – Eingliederung verstärken: Diesen Auftrag kann die IV-Stelle Schwyz nur dann erfolgreich erfüllen, wenn versicherte Personen, Arbeitgeber, Ärzte, Erstversicherer und die beauftragten Leistungserbringer im Bereich der beruflichen Eingliederung gut zusammen arbeiten. Allein kann die IV-Stelle Schwyz keine Erfolge erzielen.

Zum einen sind es vor allem die Menschen mit gesundheitlichen Problemen, die den Erfolg ausmachen. Wenn die Fachleute von der IV-Stelle Schwyz einen Beitrag an eine besseren arbeitsmarktliche und somit auch soziale Integration geleistet haben, dann freut und ehrt uns das. Das ist unsere gesetzliche Aufgabe, unser betriebswirtschaftlicher Job. Wir setzen alles daran, dies Tag für Tag umzusetzen.

Zum anderen sind es die Arbeitgeber, die nach den Eingliederungsmassnahmen bereit sind, Chancen im Arbeitsmarkt zu bieten. Dank ihrem Mitwirken wird aus einer versicherten Person ein Arbeitnehmer. Der Verein Netzwerk Arbeit [www.netzwerk-arbeit.ch](http://www.netzwerk-arbeit.ch), der im Kanton Schwyz aktiv ist, hat



hier einen wichtigen Beitrag geleistet. Auch viele KMU im Kanton Schwyz gaben Menschen mit Handicap eine Chance.

Das vorliegende Papier will aufzeigen, dass Eingliederungsmassnahmen nachhaltig erfolgreich sind. Damit verbunden geht ein grosser Dank an alle Personen und Institutionen, die tagtäglich mit uns zusammenarbeiten: Gegen Ausgliederung – für Eingliederung.

Noch eine Schlussbemerkung: Die IV-Stelle Schwyz wird nach dieser ersten auch öffentlich präsentierten Auswertung weiterhin regelmässig die Nachhaltigkeit der Eingliederungsmassnahmen prüfen.

**Kontaktperson**

Herr Arthur Steiner  
Abteilungsleiter Invalidenversicherung  
Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz  
6431 Schwyz  
arthur.steiner@aksz.ch  
Direktwahl 041 819 05 60